

doch, wenn „wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat“. „Wenn das nicht auf Herrn Fellner zutrifft, auf wen dann?“, fragt Medienrechtsexperte Rami. Daher sei der in der Medienbranche Prominente genauso wie etwa ein Politiker zu behandeln.

Inwieweit jemand prominent genug ist, um genannt werden zu dürfen, ist freilich Abwägungssache. Und auch, wann ein Fall erwähnenswert genug ist, um mit diesem in Verbindung gebracht zu werden. Franz Fuchs zum Beispiel war ein Unbekannter, bevor er in den 90er Jahren zum österreichischen Briefbombenattentäter wurde. Im Jahr 2000 suizidierte er sich in seiner Zelle. Vice versa drang der Name jenes Mannes, der 2017 alkoholisiert einen tödlichen Bootsunfall auf dem Wörthersee verursacht hatte, nicht in die Medien, obwohl

„minimale Prominenz“, sagt dazu Rami im Gespräch mit der „Wiener Zeitung“. Der Unfall sei zudem im Privatbereich passiert. Die Strafe von neun-einhalb Monaten Fußfessel hat er bereits verbüßt.

Moralischer Anspruch

Grundsätzlich gelte: „Je schwerer und aufsehenerregender die Tat, desto eher darf man die Identität der Person dahinter bekannt geben. Ein Verschweigen würde im Widerspruch zum moralischen Anspruch stehen, den der Betroffene in die Öffentlichkeit transportiert“, präzisiert Frauenberger. Dieser hat den Anwalt, der im Vorfeld des Ibiza-Videos die entscheidenden Fäden gezogen hatte, vertreten.

Beim Obersten Gerichtshof (OGH) hat er den Beschluss erwirkt, dass das Video wegen des überragenden öffentlichen Interesses an seinem Inhalt weiterhin verbreitet werden darf. In seiner jüngsten Entscheidung in der Causa hat der OGH allerdings auch erlaubt, dass Bilder dieses Anwalts zumindest damals medial verbreitet wer-

Diese ist stets der gewichtige Gegenspieler des Identitätsschutzes. Sie hat allerdings auch klare Grenzen: „Über den Privat- und Intimbereich wie sexuelle Orientierung, Krankheiten oder Liebesaffären kann jeder selbst verfügen“, sagt Frauenberger. Kinder und Jugendliche stünden ebenfalls unter besonderem Schutz.

Missachtet man diesen ungerichtfertigerweise und ganz egal in welcher Form, so können die Entschädigungen für die „erlittene persönliche Beeinträchtigung“, wie es in § 7a Abs. 1 MedienG heißt, hoch sein. „Sie wurden zuletzt massiv erhöht“, sagt Frauenberger. Konkret von 20.000 auf 40.000 Euro als Höchstgrenze, bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen oder grob fahrlässigem Verhalten des Mediums können es laut Frauenberger bis zu 100.000 Euro sein.

Die Höhe der Entschädigung orientiere sich dabei immer an der finanziellen Größe des Mediums. Eine Ausnahme sei freilich, wenn Sender oder Zeitungen behördlich dazu aufgefordert werden, das Bild

erhalten. „Dann hat man Pech gehabt“, so Frauenberger.

Die meisten Klagen zum Identitätsschutz, Experten zufolge Foto- und Videoaufnahmen – weil durch die jemand erkennbar wird, dessen Namen nicht gleich zu Deutschland und Kultur hierzulande anknüpfbar sind, tendieren, sagt Jung, dem das deutsche Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ oder die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ im Po- und die „Süddeutsche Zeitung“ mag vielleicht auch eine größere Medienlandschaft mit einem ausgeprägten Qualitätsbewusstsein, aber auch Qualitätsbewusstsein.

Österreichs Info

Klagen gegen Medien in Deutschland sind auch große Medienrechtler. Die Rechtsprechung ist hier präziser und nachvollziehbarer als in Österreich, sagt Frauenberger. In Österreich stelle wie geschildert die MedienG auf das Infor-

Branchennews Recht

TAIYO Legal. Die auf ostasiatische Mandanten spezialisierte Anwaltskanzlei TAIYO Legal berät die Anritsu Corporation bei der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung ihrer europäischen Tochtergesellschaften – eine Maßnahme, die im Zuge des Brexit notwendig wurde. Die Anritsu Corporation ist ein multinationaler Konzern aus Japan mit mehr als 800 Millionen Euro Jahresumsatz im Bereich Information & Kommunikation. TAIYO-Legal-Gründer ist Alexander T. Scheuwimmer, der in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten berät.

Schönherr. Die Wirtschaftsrechtskanzlei Schönherr hat Energie Graz, Energie Steiermark, EVN, Illwerke vkw, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Kelag und Linz AG bei der Gründung eines Joint-Ventures im E-Mobilitätsbereich beraten. Die sieben Gesellschafter der neu gegründeten E-VO eMobility GmbH sind Teil des Bundesverbandes Elektromobilität Österreich (BEÖ) und zählen zu den Entwicklern und Initiatoren des größten öffentlichen Ladesystems in Österreich, dem BEÖ-Ladenetz, mit rund 5.000 Ladepunkten.

LeitnerLaw. Oliver-Christoph Günther (36) verstärkt seit 1. Mai 2021 das Team von LeitnerLaw Rechtsanwälte als Director. Günther gilt als renommierter Experte für Steuer-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und wird in seiner Position an der Schnittstelle Gesellschafts- und Unternehmensrecht/Steuerrecht eng mit den Steuerberatern von LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater zusammenarbeiten. Davor war er mehrere Jahre bei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte PartG mbB tätig.

DLA Piper. Die globale Kanzlei DLA Piper ist branchenübergreifend für die Gleichheit von Frauen benannt. Die Initiative Alliance for Women internationale Genderwork von DLA Piper Plattform für diese. Im Rahmen von LA Piper das Wiener DLA Piper 2016 von Lisa-Marie Wöss in Wien gegründete Europäische Initiative Founders“. Dieses sind Teilnehmerinnen bei der